



Pet 1-19-06-20102-007205

89312 Günzburg

Arbeitszeit der Beamten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Arbeitszeitverordnung dahingehend gefordert, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten von derzeit 41 Stunden auf das Niveau der Tarifbeschäftigten des Bundes in Höhe von 39 Stunden angepasst wird.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 57.893 Mitzeichnungen und 728 Diskussionsbeiträgen, ferner 110 Unterschriften per Post bzw. Fax sowie 75 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung – AZV) vom 23. Februar 2006 gegen § 3 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) verstoße, wonach die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten dürfe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese Schutzvorschrift für Beamtinnen und Beamte nicht analog gelten solle.

Bei der Anhebung der Arbeitszeit auf 41 Wochenstunden sei den Bundesbeamtinnen und -beamten im Jahr 2006 zugesichert worden, dass bei besserer Wirtschaftslage wieder eine



Absenkung erfolgen werde. Dies sei bis heute ohne eine nachvollziehbare Begründung indes nicht geschehen, obwohl seit 2014 die „schwarze Null“ stehe. Angesichts der Steuereinnahmen der letzten Jahre werde deutlich, dass das Festhalten an der 41-Stunden-Woche reine „Willkür“ und eine nicht länger hinnehmbare Ungerechtigkeit darstelle. Überlegungen zu Kosteneinsparungen dürften nicht einseitig zu Lasten einer einzelnen Berufsgruppe gehen, die sich nicht mittels Streiks wehren könne und der daher immer wieder „Sonderopfer“ auferlegt würden.

Im Vergleich mit anderen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie mit der Privatwirtschaft werde deutlich, dass eine Arbeitszeit von über 40 Wochenstunden sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern der EU unüblich sei. Die Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten sei unverhältnismäßig lang – so lang, wie seit 1974 nicht mehr und im Vergleich mit der Arbeitszeit anderer Erwerbstätiger nicht zeitgemäß. Die Bundesbeamtinnen und -beamten würden seit 12 Jahren unbezahlte Überstunden leisten. In 12 von 16 Bundesländern sei die Anhebung der Wochenarbeitszeit inzwischen wieder rückgängig gemacht worden.

Weitere Petenten tragen ebenfalls vor, dass aus Gründen der Gerechtigkeit eine Gleichbehandlung der Bundesbeamtinnen und -beamten mit den Tarifbeschäftigten geboten sei. Zudem wäre die versprochene Rückführung der wöchentlichen Arbeitszeit familienfreundlich und würde die Motivation steigern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Des Weiteren wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2018 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. die Petentin, begleitet von einem Vorstandsmitglied des Verbandes der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (vbob) als Beistand, sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Stephan Mayer, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse der öffentlichen Beratung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass § 87 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) für die Beamtinnen und Beamten des Bundes eine maximale Wochenarbeitszeit von 44 Stunden vorsieht.

§ 87 Abs. 3 Satz 1 BBG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Arbeitszeit, insbesondere zur Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, zu regeln.

Konkretisiert wird die Arbeitszeit nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Satz 1 BBG durch die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Regelungen der Arbeitszeitverordnung, die in § 3 Abs. 1 AZV eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden vorsieht. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine Änderung der Wochenarbeitszeit nur von der Bundesregierung durch Änderung der AZV, die nicht der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, beschlossen werden kann.

Das BMI hat jedoch sowohl in der zu der Petition erbetenen Stellungnahme als auch während der öffentlichen Sitzung am 5. November 2018 deutlich gemacht, dass die von den Petenten geforderte Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten u. a. aus folgenden Gründen gegenwärtig nicht geplant ist:

Um der weiterhin zunehmenden Arbeitsbelastung in Bundesbehörden zu begegnen, hat der Deutsche Bundestag für die kommenden Jahre – insbesondere im Sicherheitsbereich – erhebliche Personalaufstockungen beschlossen. So wurden beispielsweise bei der Bundespolizei 12.600 zusätzliche Stellen geschaffen. Eine parallele Absenkung der Wochenarbeitszeit würde dazu führen, dass der mit dem Stellenaufwuchs verbundene positive Effekt (z. B. Abbau von Mehrarbeitsstunden oder positiven Gleitzeitsalden) zumindest teilweise aufgezehrt würde.

Das Festhalten an der bestehenden Regelung in der AZV steht – anders als von den Petenten angenommen – auch nicht im Widerspruch zur Regelung in § 3 ArbZG. Das Arbeitszeitgesetz geht im Grundsatz vom 8-Stunden-Tag und einer 6-Tage-Woche aus. Daraus ergibt sich mittelbar eine durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche. Ausweislich der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 ArbZG sind Arbeitnehmer



im Sinne dieses Gesetzes jedoch ausschließlich Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft. Dies steht einer direkten Anwendung des ArbZG auf die Beamtinnen und Beamten entgegen. Gleiches gilt für die in § 6 Abs. 1a des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden für Tarifbeschäftigte.

Der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephan Mayer, hat in der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 5. November 2018 ausdrücklich hervorgehoben, dass er eine kurzfristige Perspektive der Absenkung der Wochenarbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten in der laufenden 19. Legislaturperiode nicht sehe, da im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 eine solche Reduzierung bewusst nicht geregelt worden sei. Stattdessen sei vereinbart worden, Arbeitszeitkontenmodelle im öffentlichen Dienst einzuführen, die einen planbaren Überstunden- und Mehrarbeitsabbau unter Berücksichtigung besonders belasteter Bereiche ermöglichen.

Ferner hat er herausgestellt, dass eine endgültige Konsolidierung des Haushalts noch nicht erreicht sei. Die Haushaltskonsolidierung sei kein einmaliges Ziel, sondern eine Daueraufgabe des Bundes. Es habe 2006 auch keine verbindliche rechtliche Vereinbarung gegeben, die vorgesehen hätte, die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder zurückzunehmen. Gleichwohl habe es die politische Aussage gegeben, dass die Erhöhung kein Dauerzustand werden solle. Das sehe das BMI auch heute noch so.

Zudem hat der Parlamentarische Staatssekretär darauf hingewiesen, dass der neue Tarifvertrag eine Steigerung der Besoldung von über sieben Prozent in drei Jahren enthalte.

Der Ausschuss merkt diesbezüglich an, dass das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 (BBVAnpG 2018/2019/2020) vom 8. November 2018 die Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst im Bund vom 18. April 2018 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsberechtigte des Bundes vorsieht. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden linear in drei Schritten erhöht: zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent, zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und zum 1. März 2020 um 1,06 Prozent.



In ihren Antworten auf zwei Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (Drucksachen 19/7243 und 19/9892) hat die Bundesregierung bekräftigt, dass sie keine Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten plane (vgl. Drucksachen 19/7774 und 19/10452), da im Sinne einer auf Nachhaltigkeit angelegten Haushaltsführung am Ziel der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte festgehalten werden müsse. Die Reduzierung von 41 Stunden auf 39 Stunden würde der Bundesregierung zufolge einen Mehrbedarf an 9.294 Stellen und Kosten in Höhe von ca. 371 Millionen Euro pro Jahr (nur Besoldung) ergeben.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Vertreter der Gewerkschaften und beamtenrechtlichen Interessensvertretungen – losgelöst von den Tarifverhandlungen – die Forderung nach einer Rückführung der Wochenarbeitszeit der Bundesbeamtinnen und -beamten von 41 auf 39 Stunden erhoben haben und einen Dialog mit dem BMI hinsichtlich dieses strittigen Themas suchen.

Trotz Kenntnis der statusrechtlichen Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten hat der Petitionsausschuss grundsätzlich großes Verständnis für das Anliegen der Petenten, das für ihn – auch im Sinne der Erhaltung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes und als Zeichen der Wertschätzung der Bundesbeamtinnen und -beamten – nachvollziehbar ist. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst bei den jetzigen Arbeitsbedingungen immer schwieriger wird.

Der Ausschuss verleiht daher seiner Hoffnung Ausdruck, dass das BMI das 2006 abgegebene politische Versprechen, die Wochenarbeitszeit bei besserer Wirtschaftslage wieder abzusenken, in der Zukunft, möglicherweise in der nächsten Wahlperiode, einhalten wird.

Die Arbeitszeit ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ein sehr wichtiger Motivationsfaktor. Er weist diesbezüglich darauf hin, dass die Anhebung der Wochenarbeitszeit in 12 Bundesländern zwischenzeitlich wieder rückgängig gemacht wurde, obwohl die Haushalte der meisten Bundesländer schlechter aufgestellt sind als der Bundeshaushalt, der seit 2014 schwarze Zahlen schreibt.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung



– dem BMI – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition für die künftige Wahlperiode besonders aufmerksam zu machen.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.